

Holsteiner Runde

Arbeits- und Interessengemeinschaft der Großsportvereine
in Schleswig-Holstein

Satzung

Präambel

Der Verein ist die Arbeits- und Interessengemeinschaft größerer Sportvereine mit Sitz in Schleswig-Holstein. Hervorgegangen ist diese Vereinigung aus einer Arbeitsgemeinschaft hauptamtlicher Geschäftsführer, die sich am 28.05.1998 als „Holsteiner Runde“ konstituiert hat. Kerngedanke des Vereins ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“ und der „Know how Transfer“ für die Mitgliedsvereine. Die Holsteiner Runde stärkt durch professionelle Organisationsstrukturen, gezielte Aus- und Fortbildungen und sportpolitischen Austausch die tägliche Vereinsarbeit seiner Mitgliedsvereine. Sie strebt dabei insbesondere die enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein, den Kreissportverbänden und den Fachverbänden in Schleswig-Holstein an.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Holsteiner Runde“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
2. Sitz des Vereins ist Pinneberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Sports;
 - b. der Bildung;
 - c. der Kultur;
 - d. der Jugend.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Sportorganisation und Sportverwaltung;
 - b. Schulungen und Seminare;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit.

Holsteiner Runde

Arbeits- und Interessengemeinschaft der Großsportvereine in Schleswig-Holstein

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 7 trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Schleswig-Holstein erworben werden, die folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - a. eine Mitgliederzahl von mindestens 2.000;
 - b. die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein;
 - c. hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Vereinsführung bzw. Vereinsgeschäftsstelle oder vereinseigene Sportanlagen bzw. Sportanlagen in Trägerschaft.
2. Der Beitritt erfolgt durch Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von den unter Ziffer 1, Buchstaben a – c genannten Mindestvoraussetzungen abweichen und eine vorläufige Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in solchen Fällen dann endgültig über die Aufnahme.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff Abgabenordnung nicht mehr erfüllt, bzw. bei Austritt aus dem Landessportverband Schleswig-Holstein.
5. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Schriftform an den Vorstand möglich.

Holsteiner Runde

Arbeits- und Interessengemeinschaft der Großsportvereine in Schleswig-Holstein

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren Vereinsverhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Mitteilung über Namen, Personen und Anschriftenänderungen der Empfangsbevollmächtigten;
 - b. Mitteilung über Namen, Personen und Anschriftenänderungen des Vorstands oder Präsidiums;
 - c. Mitteilung über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis 31.3. eines jeden Jahres im Einzugsverfahren fällig wird.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) diskutiert und beschließt die Grundlinien des Arbeitsprogramms des Vereins. Der Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.

Holsteiner Runde

Arbeits- und Interessengemeinschaft der Großsportvereine in Schleswig-Holstein

2. Die MV wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Die Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die MV kann im Bedarfsfall digital oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche MV einzuberufen. Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an seine letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind – dies gilt auch für elektronische Post.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Jeder Mitgliedsverein besitzt unabhängig von seiner Größe eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Vereine übertragen werden. Die Vorstandsmitglieder haben als Einzelpersonen jeweils eine Stimme.
5. Die MV beschließt über
 - a. die Zusammensetzung und Entlastung des Vorstands;
 - b. die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 - c. die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern;
 - d. den Haushaltsplan;
 - e. die Beitragshöhe;
 - f. Anträge.

Die MV kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Ausgenommen bleiben Satzungsänderungen, Wahlen zum Vorstand und die Auflösung des Vereins.

Anträge können von jedem Mitglied mit einer Frist von einer Woche vor der MV schriftlich mit Begründung beim Vorstand gestellt werden.

6. Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und der MV über das Ergebnis zu berichten.
7. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren beschließen.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Für Änderungen und Erweiterungen des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
9. Beschlüsse der MV sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben und allen Mitgliedsvereinen zuzustellen. Elektronische

Holsteiner Runde

Arbeits- und Interessengemeinschaft der Großsportvereine in Schleswig-Holstein

Medien, Tonband und Videoaufzeichnungen zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. drei bis max. fünf gleichberechtigten Vertretern, die aus ihrer Mitte einen als Sprecher berufen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für zwei Jahre gemäß nachstehendem Turnus gewählt:
 - a. in gerade Jahren: max. drei Vorstandsmitglieder;
 - b. in ungeraden Jahren: max. zwei Vorstandsmitglieder.

Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.
4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines der Mitgliedsvereine sein und sollten verschiedenen Vereinen angehören.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine digitale Beschlussfassung oder schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten MV ergänzen. Dies ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen geben.
2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

Holsteiner Runde

Arbeits- und Interessengemeinschaft der Großsportvereine in Schleswig-Holstein

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert werden.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die selbst steuerbegünstigten Mitgliedervereine - soweit dem keine Forderungen des Vereins gegenüber stehen -, mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Holsteiner Runde

Arbeits- und Interessengemeinschaft der Großsportvereine
in Schleswig-Holstein

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Die Gründungssatzung des Vereins wurde am 01.11.2016 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht oder Finanzamt diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Satzung der Holsteiner Runde ist am 07.12.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter dem Aktenzeichen VR 20121 PI eingetragen worden.

Änderung im § 8, Ziffer 2 beschlossen auf der MV am 29.05.2018, eingetragen in das Vereinsregister am 13.11.2018.

Änderungen im § 7 und § 8 beschlossen auf der MV am 19.08.2020, eingetragen in das Vereinsregister am 22.10.2020.